



## Salutwaffen (§ 39b und § 58 Abs. 15 WaffG)

Salutwaffen werden ab dem 01.09.2020 zu erlaubnispflichtigen oder verbotenen Waffen, je nachdem ob die Waffe, die zur Salutwaffe umgebaut wurde, erlaubnispflichtig oder verboten ist.

Hat jemand am 01.09.2020 eine erlaubnispflichtige Schusswaffe im Sinne von Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.5 WaffG besessen, die er vor diesem Zeitpunkt erworben hat, so hat er spätestens am 01.09.2021 eine Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WaffG (Waffenbesitzkarte) oder gleichgestellte Erlaubnis zum Besitz zu beantragen oder einem Berechtigten, der zuständigen Waffenbehörde oder einer Polizeidienststelle zu überlassen. Für die Zeit bis zur Erteilung oder Versagung der Erlaubnis gilt der Besitz als erlaubt, (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.5.1 und 1.5.2)

- Antrag auf Erteilung einer Waffenbesitzkarte bzw. Eintrag in eine Waffenbesitzkarte für eine Salutwaffe**
- Anzeige des Überlassens einer Salutwaffe**       **Abgabe einer Salutwaffe zur Vernichtung**

### Angaben zur Person:

Name, Vorname	Geburtsdatum- und Geburtsort
Straße, PLZ, Ort	
Telefonnummer	E-Mail-Adresse

### Folgende Waffe/n sollen erworben/überlassen werden:

Art der Waffe	Kaliber	Hersteller	Herstellungsnummer
Zeitpunkt des Erwerbs/der Überlassung	Name und Anschrift des Erwerbers/Überlassers (z.B. Händler)		

Ich bestätige, dass die o.g. Salutwaffe/n den nachfolgenden Anforderungen entspricht/entsprechen:

- das Patronenlager muss dauerhaft so verändert sein, dass keine Patronen- oder pyrotechnische Munition geladen werden kann,
- der Lauf muss in dem Patronenlager zugekehrten Drittel mindestens sechs kalibergroße, offene Bohrungen oder andere gleichwertige Laufveränderungen aufweisen und vor diesen in Richtung der Laufmündung mit einem kalibergroßen gehärteten Stahlstift dauerhaft verschlossen sein,
- der Lauf muss mit dem Gehäuse fest verbunden sein, sofern es sich um Waffen handelt, bei denen der Lauf ohne Anwendung von Werkzeugen ausgetauscht werden kann,
- die Änderungen müssen so vorgenommen sein, dass sie nicht mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen rückgängig gemacht und die Gegenstände nicht so geändert werden können, dass aus ihnen Geschosse, Patronen- oder pyrotechnische Munition verschossen werden können, und
- der Verschluss muss ein Kennzeichen nach Abbildung 11 der Anlage II zur Beschussverordnung tragen

### Angaben zum Bedürfnis

- Theateraufführung     Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen     Kulturelle Veranstaltungen
- Veranstaltungen zur Brauchtumpflege     Sonstiges

Bitte zutreffendes ankreuzen und nachfolgend näher erläutern

---

---

---

---

---

---

---

---

Ich bestätige, dass ich die Salutwaffe/n entsprechend § 35 Abs. 5 WaffG i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 AWaffV ungeladen mindestens in einem verschlossenen Behältnis aufbewahre. Unberechtigte Dritte haben keinen Zugriff auf die o.g. Waffe/n.

Hiermit bestätige ich, dass ich die Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen habe.

Ort; Datum

Unterschrift

*Hinweis § 58 Abs. 16 WaffG:*

*Hat jemand am 01.09.2020 eine nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.8 WaffG verbotene Schusswaffe besessen, die er vor diesem Zeitpunkt erworben hat, so wird das Verbot ihm gegenüber in Bezug auf diese Waffe nicht wirksam, wenn er bis zum 01.09.2021 die Waffe einem Berechtigten, der zuständigen Waffenbehörde oder einer Polizeidienststelle überlässt, oder beim Bundeskriminalamt Wiesbaden eine Ausnahme gemäß § 40 Abs. 4 WaffG beantragt..*